

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm GRÜ**

vom 22.08.2016

- mit Drucklegung -

Situation ukrainischer Asylsuchender in Bayern

Viele ukrainische StaatsbürgerInnen, auch aus den Kriegsgebieten im Osten der Ukraine und von der Krim suchen in Polen, Tschechien, und auch in Deutschland Schutz vor Krieg und Verfolgung. Die Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) in Manching/Ingolstadt und in Bamberg wurden im September 2015 eröffnet und dienen laut Beschluss des Bayerischen Kabinetts als „besondere Aufnahmeeinrichtungen“ für Menschen aus den sog. sicheren Herkunftsländern im Balkan. Mit dem Asylpaket II Februar 2016 und durch Neufassung des 30a des Asylgesetzes wurden Gruppen von Asylbewerbern bestimmt, bei denen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden kann. Dazu gehören AsylbewerberInnen aus sicheren Herkunftsstaaten, FolgeantragstellerInnen sowie AsylbewerberInnen, die Ausweisdokumente vernichtet haben oder die Abnahme der Fingerabdrücke verweigern.

Derzeit werden aus den bayerischen Kommunen vor allem AsylbewerberInnen aus der Ukraine in die ARE I umverteilt. Eine rechtliche Grundlage dieser Umverteilung ist nicht erkennbar. Diese Umverteilungen aus den GUs in die AREs sind zudem ein großer Rückschlag für die schon entstandenen und bestehenden Integrationsleistungen von Ehrenamtlichen und Geflüchteten. Die bisher geleisteten Integrationsschritte überwiegen bei weitem den Wert kurzfristiger Geldeinsparungen durch die Umverlagerung von Menschen aus GUs in eine Kaserne. Die langfristigen Folgekosten für die Unterbrechung der Betreuung der Betroffenen und der Integrationsbemühungen werden mittelfristig deutlich höhere Kosten und Lasten verursachen, als durch etwaige kurzfristige Einsparungen erzielbar sein wird.

Gerade bei den ukrainischen Asylsuchenden ist die Verfahrensdauer lang, unklar die Aufenthaltsdauer in Deutschland, da die Situation in der Ukraine unübersichtlich und eine Entwicklung nicht absehbar ist. Zudem ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf wenige Personengruppen eingeschränkt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann und wodurch wurde der Kabinettsbeschluss vom Herbst 2015 verändert, wonach die Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen (ARE) in Manching/Ingolstadt und in Bamberg für AsylbewerberInnen aus den sog. sicheren Herkunftsländern im Balkan dienen sollen?

2. Für welche weitere Personengruppen wurde oder werden die AREs genutzt? Welche Asylsuchenden mit welchen Nationalitäten wurden und welche werden derzeit aus GUs in die AREs rückverlagert, welche Asylsuchenden mit welchen Nationalitäten wurden und welche werden derzeit nach dem Grenzübertritt in die AREs verbracht?
3. Wird für andere Gruppen als die im 30 a des Asylgesetzes beschriebenen das beschleunigte Asylverfahren durchgeführt?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Rückverlegung der ukrainischen Asylsuchenden aus den GUs in die AREs? Darf bei ihnen das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden?
5. Wieviele Asylsuchende aus der Ukraine befinden sich in Bayern, wieviele davon in GUs unter einem Jahr, unter zwei und über zwei Jahren?
6. Wie lange sind die durchschnittlichen Aufenthaltszeiten von Asylsuchenden in den AREs bei Asylsuchenden, die aus Gemeinschaftsunterkünften a) nach Manching, b) nach Bamberg verlagert worden sind?
7. Dürfen Asylsuchende, die bereits 6 Monate in den AREs verbracht haben, in GUs wechseln, wenn ja in welche, wenn nein, warum nicht?
8. Wie sehen die Pläne der Staatsregierung zur Umwandlung der Standorte der ARE-Einrichtungen in normale Erstaufnahmeeinrichtungen oder bzw GUs aus, und in welcher Größenordnung würden dann ARE-Einrichtungen verbleiben? Welche Zwecke sollen diese dann erfüllen?